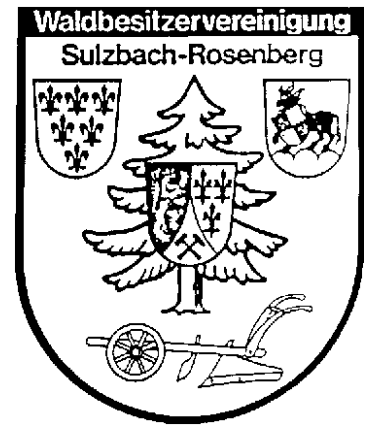


**Waldbesitzervereinigung
Sulzbach-Rosenberg w. V.**



SATZUNG

DER

WALDBESITZERVEREINIGUNG
SULZBACH – ROSENBERG WV

Waldbesitzervereinigung Sulzbach-Rosenberg w. V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBEZIRK	3
§ 2 ZWECK UND AUFGABE.....	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 6 GELDBÜßEN	5
§ 7 ORGANE DER WBV	5
§ 8 VORSTAND	5
§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES	6
§ 10 AUSSCHUSS	6
§ 11 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES	6
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 15 SCHRIFTFÜHRUNG.....	7
§ 16 RECHNUNGSFÜHRUNG	8
§ 17 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN	8
§ 18 EHRENAMT, ERSATZ VON UNKOSTEN	8
§ 19 FINANZIERUNG	8
§ 20 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG	8
§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
§ 22 VERÖFFENTLICHUNGEN	9

Waldbesitzervereinigung Sulzbach-Rosenberg w. V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBEZIRK

- (1) Der Verein führt den Namen Waldbesitzervereinigung Sulzbach-Rosenberg. Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) sowie die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz an. Im Falle der Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins erhält er den Zusatz "w.V." Verleihung am 14. April 1977.
- (2) Die WBV wird Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberpfalz im Sinne des § 37 Bundeswaldgesetz. Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und beim Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen. Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in den beiden Verbänden. Die WBV verpflichtet sich, die persönliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband in jedem Falle und beim Bayerischen Waldbesitzerverband ab 20 ha Waldfläche zu fördern.
- (3) Die WBV hat ihren Sitz in 92237 Sulzbach-Rosenberg.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.
- (5) Der Geschäftsbezirk der WBV erstreckt sich auf die Gemeinden und Städte Auerbach, Königstein, Hirschbach, Etzelwang, Weigendorf, Neukirchen, Sulzbach-Rosenberg, Poppenricht, Hahnbach, Gebenbach, Vilseck, Edelsfeld und angrenzende Gemeinden.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

- (1) Zweck der WBV ist es, den privaten, bäuerlichen, genossenschaftlichen, kommunalen und körperschaftlichen Waldbesitz im WBV-Geschäftsbezirk zu fördern und zu erhalten sowie die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden. Die WBV hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
- (2) Der WBV obliegen insbesondere folgende Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a) Vertretung, Beratung und Unterweisung der Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
 - b) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes, des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung für die Mitglieder;
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;
 - d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
 - e) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln u. a.;
 - f) gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen durch Vermittlung oder Eigenhandel und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
 - h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;

Waldbesitzervereinigung

Sulzbach-Rosenberg w. V.

- i) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
 - j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
- (3) Die WBV hat das Recht, sich für die Erfüllung des Vereinszwecks an anderen Unternehmen zu beteiligen oder neu zu gründen. Dabei muss sichergestellt sein, dass Zweck und Aufgaben der WBV gewahrt bleiben.
- (4) Die WBV lässt jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.
- Die WBV lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied der WBV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsbezirk der WBV Waldflächen oder aufforstungsfähige Grundstücke im Eigentum oder Besitz hat.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen der Vereinigung unterstützt. Auf fördernde Mitglieder treffen die Bestimmungen des § 5 nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme in die WBV ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Aufgabe des Eigentums oder des Besitzes von Wald oder aufforstungsfähigen Grundstücken;
 - c) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;
 - d) durch Tod;
 - e) durch Ausschluß;
- (2) Bei einem Eigentums- oder Besitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer oder Besitzer über, es sei denn, dieser lehnt den Übergang der Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten mittels Einschreiben ab.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluß ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Waldbesitzervereinigung

Sulzbach-Rosenberg w. V.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehen der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;
 - die zur Erfüllung der Aufgaben der WBV erforderlichen Überwachungen zu dulden;
 - das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen;
 - die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen;
 - das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstandenen Schaden zu ersetzen;
 - den festgesetzten Jahresbeitrag und die Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6 GELDBÜßEN

- (1) Bei schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Geldbuße muß der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (3) Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

§ 7 ORGANE DER WBV

Die Organe des WBV sind

- der Vorstand;
- der Ausschuss;
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Die drei Vorsitzenden sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder vertritt einzeln.
- (3) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Waldbesitzervereinigung

Sulzbach-Rosenberg w. V.

- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit mindestens acht Tagen Frist einzuberufen.
- (6) Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorstand wacht über die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung aller Beschlußvorlagen für den Ausschuß und die Mitgliederversammlung;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten;
 - c) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die frist- und formgerechte Vorlage eines Jahresabschlusses gemäß den Bestimmungen in § 2 Absatz (4) an die Mitgliederversammlung und an die Verleihungsbehörde;
 - d) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Wirtschaftspartnern;
 - e) die Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen und Verkaufsregeln (§ 2 (2) f);
 - f) der Abschluß von Lieferverträgen;
 - g) die Überwachung der Geschäftsführung.

§ 10 AUSSCHUSS

- (1) Die Vereinsmitglieder, die in einem vom Vorstand festgelegten Bereich Wald besitzen, können einen Obmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Die Obmänner oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuß der WBV.
- (2) Der Ausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes – zeitlich je nach Bedarf und örtlich regional oder zentral - zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der Ausschußmitglieder verlangt. Die Sitzung des Ausschusses leitet der Vorsitzende der WBV oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuß ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu den Ausschußsitzungen sollen der Geschäftsführer, der Rechnungsführer und der Schriftführer sowie die örtlich zuständige Forstbehörde mit den jeweiligen Betreuungsbeamten eingeladen werden.

§ 11 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

Der Ausschuß informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuß gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Waldbesitzervereinigung Sulzbach-Rosenberg w. V.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder ortsüblich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei Verhinderung beider der zweite Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Korporative Mitglieder geben ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten ab; im Übrigen muss das Stimmrecht durch das einzelne Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Lediglich zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch offene Abstimmung.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts sowie der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit und sonstigen Ausgaben;
- e) Entscheidung über Einspruch bei Ausschluß und bei der Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ;
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen; diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde;
- g) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Geschäftsführer kann zu den Vorstands- und Ausschußsitzungen zugezogen werden.

§ 15 SCHRIFTFÜHRUNG

- (1) Die Schriftführung kann der zuständigen Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsführung können von der Schriftführung übernommen werden.
- (3) Der Schriftführer kann zu den Vorstands- und Ausschußsitzungen beratend zugezogen werden.

Waldbesitzervereinigung Sulzbach-Rosenberg w. V.

§ 16 RECHNUNGSFÜHRUNG

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem dazu geeigneten Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Rechnungsführer kann zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend zugezogen werden.

§ 17 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 EHRENAMT, ERSATZ VON UNKOSTEN

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagererstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
- (4) Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 18 A EHRENMITGLIEDER UND EHRENVORSITZENDE

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die WBV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (nur ehem. Vorsitzende der WBV) ernannt werden.
- (2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 19 FINANZIERUNG

- (1) Die WBV wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über die Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.
- (3) Entgelte, Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren eingehoben.

§ 20 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG

- (1) Einmal im Jahr wird die Kasse der WBV vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft.

Waldbesitzervereinigung Sulzbach-Rosenberg w. V.

- (2) Die Bücher und Rechnungen werden jährlich durch zwei unabhängige, sachkundige, von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer, die beim Führen der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses nicht beteiligt waren, geprüft.
- (3) Über alle Prüfungen sind Prüfberichte anzufertigen, von den Prüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Löst sich der Verein auf und tritt ein Mitglied innerhalb eines Jahres nach der Auflösung einer benachbarten WBV bei, so kann es seinen Anteil am Reinvermögen der aufgelösten WBV in die aufnehmende WBV einbringen. Im übrigen fällt das Reinvermögen dem Bayerischen Bauernverband, Kreisverband Amberg – Sulzbach zu. Dieser muß es einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft verbürgt.
- (2) Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 22 VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachungen des Vereins werden in der Sulzbach – Rosenberger Zeitung veröffentlicht.

Sulzbach-Rosenberg, 20. November 2015

Robert Pirner, 1. Vorsitzender